

Fördergemeinschaft des
Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden e. V.

Beschlussvorlage zur Fälligkeit des Jahresbeitrages bei Neumitgliedern

Im Allgemeinen wird empfohlen, die Einzelheiten der Beitragszahlung außerhalb der Satzung durch eine Beitragsordnung zu regeln. Diesbezüglich gibt es in unserer Satzung in § 4 Abs. 1 eine Öffnungsklausel: "Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung".

Ein unterjähriger Eintritt ist nach der Satzung möglich, die Fälligkeit und die Höhe des Beitrags (voll oder zeitanteilig) ist für diesen Fall in der Satzung nicht explizit geregelt: Formulierung in § 4 Abs. 2: "Er (der Mitgliedsbeitrag) ist jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres zu erbringen".

Um die Regelung für den Eintritt zu Beginn eines Schuljahres zu präzisieren (das Geschäftsjahr der Fördergemeinschaft beginnt mit dem 01.08. jeden Jahres und damit in aller Regel in den Ferien), schlägt der Vorstand die folgenden Regelungen vor, die im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu beschließen sind:

- 1) Für unterjährig eintretende Neumitglieder wird der Beitrag mit Aufnahme in den Verein sofort fällig.
- 2) Bei Eintritt bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben, bei Eintritt ab dem 01.02. eines jeden Geschäftsjahres der hälftige Jahresbeitrag.

Von dieser Regelung unbenommen ist die von uns bevorzugte Zahlungsweise durch Lastschriftermächtigung.

Im Rahmen der nächsten Satzungsänderung ist beabsichtigt, den § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend dieser Regelung so zu fassen, dass die Trennung zwischen Regelung in der Satzung und Regelung der Beitragsordnung klar und unmissverständlich wird.

letzte Fassung: 06.09.2018